

lich der Einschaltung, welche der Herr Minister vorgeschlagen hat und solche adoptirend? — Gegen 3 Stimmen Ja.

Begehrt sonst noch Jemand zu §. 1. das Wort?

Referent Dr. Hertel: Die Deputation hat auch in Erwägung gezogen, ob die Worte, deren Einschaltung von dem Herrn Staatsminister vorgeschlagen wurde, und welche in §. 5 des Gesetzes vom 5. Mai enthalten sind, hier zu wiederholen seien; indessen es schien der Deputation eine Nothwendigkeit dazu nicht vorzuliegen. Das Gesetz behandelt hier den Fall, wenn die Stände versammelt sind, und das Budget vorgelegt ist, aber nicht wenigstens 14 Tage vor Eintritt des neuen Finanzjahres eine Erklärung darüber Seiten der Stände erfolgte. Von dem Falle ist nicht die Rede, daß eine Ablehnung erklärt oder die Ständeversammlung aufgelöst wird. Wenn nur wirklich die Frage vorliegt, ob bestehende außerordentliche Abgaben zu entbehren seien, so glaubt man bestimmt annehmen zu dürfen, daß solchenfalls die Stände sich beeilen werden, ihre Erklärung über das Budget, wenigstens insoweit abzugeben, daß zu Erhebung unnöthiger außerordentlicher Steuern nicht verschritten werden darf. Das ist der Grund gewesen, weshalb die Deputation auf gedachte Einschaltung einiges Gewicht zu legen nicht nöthig fand. Da indeß die hohe Staatsregierung erklärt hat, daß sie mit einem solchen Zusatz einverstanden sei, so werde ich von meiner Seite dagegen ein Bedenken nicht erheben und glaube, daß auch die übrigen Mitglieder der Deputation damit ihrerseits einverstanden sein werden.

Abg. Georgi: Der Herr Referent hat bereits bemerkt, daß die Deputation über die Råthlichkeit eines solchen Zusatzes Berathung gepflogen hat und wir geglaubt hatten, daß es unbedenklich sei, bei der Fassung des §. stehen zu bleiben. Die Gründe dafür hat der Herr Finanzminister entwickelt, wir meinten aber auch, es könnten Zweifel darüber entstehen, ob im gegebenen Falle ein Staatszweck vorübergehend gewesen und ob er vollständig erreicht worden sei? Deshalb meinten wir, man könne es bei dem Entwurfe lassen. Indessen habe ich meinerseits auch kein Bedenken, diesem Zusatz meine Zustimmung zu ertheilen. Ich glaube, der Fall wird künftig, Kriegsfälle abgerechnet, wo die Ständeversammlung nicht rechtzeitig einberufen werden kann, nicht mehr eintreten.

Präsident Haberkorn: Ich bitte auch die übrigen Mitglieder der Deputation, sich ihrerseits zu erklären.

(Es erklären sich alle Deputationsmitglieder mit dem Referenten einverstanden.)

Es würde demnach §. 1 so lauten:

„Geht die Bewilligungsfrist vor erfolgter neuer Bewilligung zu Ende, ohne daß einer der in §. 5 des Gesetzes vom 5. Mai 1851 vorgesehenen Fälle eingetreten und ohne daß von der Staatsregierung die Vorlage des Budgets

gegen die Bestimmung §. 3 des vorgedachten Gesetzes verzögert worden ist, so werden die bestehenden Steuern und Abgaben, insofern sie nicht ausdrücklich nur für einen vorübergehenden bereits erreichten Zweck bestimmt sind, noch auf ein Jahr, vorbehaltlich der Bewilligung des Ausgabenbudgets, in der bisherigen Weise forterhoben.“

Ich frage, ob die Kammer §. 1 in der vorgelesenen Weise annimmt. — Einstimmig Ja!

Referent Dr. Hertel:

§. 2.

Diese Forterhebung darf jedoch ohne ständische Zustimmung nur dann erfolgen, wenn außer den §. 1 gedachten Voraussetzungen auch noch

a) der Landtag mindestens sieben Wochen vor Ablauf der Bewilligungsfrist einberufen und ihm alsbald nach seiner Eröffnung ein Gesetz über provisorische Forterhebung der Steuern vorgelegt, die Genehmigung dieses Gesetzes aber bis vierzehn Tage vor Ablauf der Bewilligungsfrist entweder verweigert worden oder doch nicht erfolgt ist,

oder aber

b) die Verhältnisse eine rechtzeitige Einberufung oder den Zusammentritt der Kammern durchaus unmöglich machen, welche Unmöglichkeit vor den Kammern nachträglich zu rechtfertigen ist.

Präsident Haberkorn: Begehrt Jemand zu §. 2 das Wort?

Nimmt die Kammer §. 2 des Entwurfes an? — Einstimmig Ja.

Referent Dr. Hertel:

§. 3.

Unser Finanzministerium ist mit Ausführung dieses Gesetzes, welches als ein integrierender Theil der Verfassungsurkunde anzusehen ist und worauf die Bestimmungen von §. 152 der letzteren Anwendung leiden, beauftragt.

Urkundlich haben Wir dasselbe vollzogen und Unser königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden am

Präsident Haberkorn: Begehrt Jemand zu §. 3 das Wort? — Es meldet sich Niemand.

Nimmt die Kammer §. 3 und den Schlusssatz an? — Einstimmig Ja.

Da es sich um ein Gesetz handelt, hat namentliche Abstimmung zu erfolgen und ich werde die Frage an die Kammer so richten: Nimmt die Kammer den Entwurf eines Gesetzes über Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes vom 5. Mai 1851, eine Ergänzung und theilweise Abänderung der §§. 89, 96, 98, 102 bis 105 der Verfassungsurkunde betreffend, mit der von ihr beschlossenen Abänderung an?